
Grundlagen einer Sportrechtsordnung. Zusammenfassung der Ergebnisse

Dieter Rössner & Johannes Wertenbruch

Universität Marburg
Forschungsstelle für Sportrecht

1 Einleitung

Das Forschungsprojekt hat zwei für die Praxis des Leistungssports wichtige Bereiche analysiert, für die sich rechtliche Regelungen der auftretenden Konflikte als nützlich erweisen: Lizenzvergabe und Dopingkontrolle. In einem umfassenden Bericht von etwa 400 Seiten werden die entsprechenden Rechtsprobleme dargelegt und Lösungsvorschlägen zugeführt. In vier sportwissenschaftlichen Dissertationen, die im Rahmen der Studie entstanden sind, wird die Aufgabenstellung darüber hinaus wissenschaftlich vertieft, so dass die Entwicklung des Sportrechts in wesentlichen Bereichen vorangebracht wurde.

Die Ergebnisse für die Gestaltung einer Lizenzordnung und für die rechtliche Ausgestaltung der Dopingkontrolle in nationaler und internationaler Perspektive werden hinsichtlich der materiellen und formellen Grundlagen im Gesamtkonzept umrissen.

2 Eckpunkte für eine Muster-Lizenzierung

2.1 Notwendigkeit rascher Entscheidungen

Bei der Lizenzerteilung stehen heute wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund; die sportliche Qualifikation ist nicht allein ausschlaggebend. Die Frage der wirtschaftlichen Qualifikation stellt sich insbesondere für die Clubs, die entweder in die 1. Liga aufsteigen wollen oder die einen Abstieg in die 2. Liga gerade noch vermeiden können. Die besondere Brisanz der Lizenzerteilung im Hinblick auf diese Clubs besteht darin, dass die in sportlicher Hinsicht nachrangig platzierten, aber wirtschaftlich leistungsfähigen Clubs aus Lizenzver sagungen sportliche Vorteile ziehen wollen. Ein eigentlich sportlich abgestiegener Club will also den Platz eines wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Clubs einnehmen und dadurch noch den Klassenerhalt schaffen. Entsprechendes gilt für den Aufstieg aus der 2. Liga. Da diese Fragen aus Zeitgründen schnell, d. h. innerhalb weniger Wochen, entschieden werden müssen, kommt dem Ausschluss des staatlichen Rechtsweges zugunsten eines Schiedsgerichtsverfahrens sehr große Bedeutung zu. Dies gilt dann auch für Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes.

2.2 Rechtsnatur des Lizenzvertrags

Der Lizenzvertrag zwischen Sportverband und Verein wird im Gegensatz zu den gewöhnlichen Lizenzverträgen nicht als gegenseitiger Vertrag eingeordnet. Durch den Lizenzvertrag wird einem einzelnen Verein ein Bündel von Rechten und Pflichten eingeräumt, das als „gebührenpflichtige Beitrittsvereinbarung“ (Drommer, Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport, Diss. Bochum 1998, S. 34) bezeichnet werden kann. Es handelt sich im Ergebnis um eine vereinsrechtliche Beitrittsvereinbarung. Die dadurch erlangte Mitgliedschaft ist gem. § 38 BGB nicht übertragbar. Durch die neuen Regelungen der UEFA für die Club-Lizenzierung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fußballclubs europaweit gesichert. Der deutsche Fußball-Ligaverband hat die in erster Linie zum Schutz der internationalen Wettbewerbe erlassenen UEFA-Vorschriften für alle deutschen Proficlubs bis zur Regionalliga übernommen. Es gibt daher in Deutschland ein einheitliches Lizenzierungsverfahren, ohne dass es darauf ankäme, ob es sich um einen Club handelt, der sich für einen internationalen Wettbewerb qualifiziert hat.

2.3 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung am Beispiel der Lizenzordnung (LO) der DFL

Im Vordergrund steht hier der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 8 LO. Durch den Erlass des Bosman-Urteils und das nachfolgende Kienass-Urteil ist in Bezug auf die Bilanzierung insoweit eine wesentliche Änderung eingetreten, als bei einem Vereinswechsel nach Vertragsablauf keine Ablöseentschädigung mehr verlangt werden kann. Eine solche Entschädigung kann aber nach wie vor vom abgehenden Verein verlangt werden, sofern der Spieler aus einem Vertrag „herausgekauft“ wird. Insoweit folgt die Möglichkeit, eine Transferentschädigung zu verlangen, aus der Vertragsfreiheit. Die Kosten des übernehmenden Vereins für ein solches „Herauskaufen“ können in der Bilanz als Aufwendungen für ein immaterielles Wirtschaftsgut (Erwerb der Spielberechtigung) aktiviert werden. Entsprechendes gilt für die sog. Solidaritätszahlungen auf der Grundlage des neuen FIFA-Reglements. Die Entscheidung über die Lizenzerteilung wird vom Vorstand des Ligaverbandes getroffen, der sich aus zwölf Personen zusammensetzt. Die verbandsinterne Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist wenig transparent, und die Entscheidung ist letztlich eine Ermessensentscheidung, die in objektiver Hinsicht nur schwer überprüft werden kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Club trotz zweifelhafter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgrund sachfremder Erwägungen eine Lizenz erhält und dadurch der Gläubigerschutz unterlaufen wird.

2.4 Problematik des Sicherungsfonds i. S. d. § 8 LO

Der Sicherungsfonds i. S. d. § 8 LO wird durch Kautionszahlungen von Lizenzbewerbern finanziert. Problematisch ist dieser Solidaritätsfonds, soweit im Fall der Lizenz der DFL die Möglichkeit zustehen soll, aus dem Fonds Drittgläubiger zu befriedigen. Der Sicherungsfonds ist unproblematisch, soweit die DFL selbst als Gläubiger Befriedigung sucht. Die Fallkonstellation ist vergleichbar mit einer Mietkaution des Vermieters. Als unzulässig angesehen werden muss aber die Befriedigung von Drittgläubigern durch die DFL als Inhaberin des Fonds. Denn eine Bevorzugung der Drittgläubiger durch die DFL gegenüber den anderen Insolvenzgläubigern läuft den Grundsätzen des Insolvenzrechts zuwider, weil diese Drittgläubiger nur schuldrechtliche Positionen gegenüber dem insolventen Verein haben.

2.5 Verpflichtung zur Erteilung einer Lizenz

Soweit ein Lizenzwettbewerber die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung. Insoweit steht der DFL und anderen Sportverbänden kein Ermessen mehr zu. Dies folgt aus Art. 14 GG. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Lizenz unter einer Bedingung oder einer Auflage zu erteilen.

2.6 Schadensersatzhaftung des Sportverbands

Eine Haftung des Sportverbandes auf Schadensersatz kommt in Betracht, sofern ein Prüforgan die wirtschaftliche Fähigkeit fehlerhaft bejaht. Insoweit ist eine Zurechnung zu Lasten des Sportverbandes vorzunehmen.

2.7 Die Spielerlizenz

Bei der Spielerlizenz bestehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzspieler und seinem Club sowie – beim Profifußball – zur DFL. Mit seinem Verein schließt der Spieler einen Arbeitsvertrag, so dass er als Arbeitnehmer grundsätzlich dem Arbeitsrecht unterliegt. Dies entspricht der herrschenden Meinung. Die ausgesprochen hohen Gehälter der Lizenzspieler im Fußballbereich führen nicht zum Verlust der Arbeitnehmereigenschaft. Denn hierfür ist in erster Linie die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers entscheidend. Gerade bei Mannschaftsspielern ist die Ausübung des Direktionsrechts durch die Vereinstrainer und das Management besonders ausgeprägt. In arbeitsrechtlicher Hinsicht problematisch ist die Stellung des Verbandes. Er ist trotz eines nicht unerheblichen Einflusses auf das Arbeitsverhältnis nicht als mittelbarer Arbeitgeber anzusehen. Die Sportverbände nehmen zum einen keine Arbeitgeberfunktionen wahr, und zum anderen schuldet der einzelne Spieler dem Verband keine Arbeitsleistung.

2.8 Erteilung und Entzug der Spielerlizenz

Der Einfluss der Beziehung zwischen Spieler und Verband auf das Arbeitsverhältnis mit dem Verein zeigt sich insbesondere bei längerfristigen Sperren, die wegen eines Dopingvergehens ausgesprochen werden. Diese mittelbare Einflussnahme des Verbandes durch Aussprechen einer Sperre führt aber nicht dazu, dass der Spieler als Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzrechte verliert. Eine solche Einflussnahme durch Dritte ist im Übrigen nicht ungewöhnlich. Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn ein Arbeitnehmer eine berufliche Qualifikation (z. B. ärztliche Approbation) verliert. So wie ein Spieler eine Verbandssperre erhalten kann, so kann er auch von einem staatlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Es ist dann eine Frage des Einzelfalles, wie sich dieser Umstand auf das konkrete Arbeitsverhältnis auswirkt.

2.9 Rechtsschutz – staatliche Gerichte und Schiedsgerichte

Die Sportgerichte des DFB und anderer Verbände sind reine Verbandsgerichte und keine Schiedsgerichte i. S. d. ZPO. Die sportverbandsrechtlichen Entscheidungen sind grundsätzlich von einem staatlichen Gericht überprüfbar. Eine andere Frage ist, inwieweit die Verbandsautonomie der Überprüfung einer Ermessensentscheidung im Einzelfall Grenzen setzt. Der BGH beschränkt die Überprüfung einer Verbandsstrafe im Wesentlichen darauf, ob eine Grundlage in der Satzung besteht, das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und die rechtsstaatlichen Grundsätze beachtet wurden.

Schiedsvereinbarungen zwischen Spieler bzw. Verein und dem Sportverband sind grundsätzlich zulässig. Eine Schiedsvereinbarung zwischen Verein und Verband kann im Insolvenzfall durch den Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für dritt-betroffene Clubs stellt sich in Bezug auf ein Schiedsgerichtsverfahren die Frage eines Beitritts als Nebenintervenient. Problematisch ist hier, unter welchen Voraussetzungen ein rechtliches Interesse anzuerkennen ist. Ein solches Interesse ist zu bejahen, soweit ein sportlich abgestiegener Lizenznehmer von einem durch das Schiedsgericht bestätigten Lizenzverlust eines sportlich noch qualifizierten Clubs profitieren würde. Hier kann man sich auch auf den Standpunkt stellen, dass der Verbleib in der Liga aufgrund des Lizenzentzuges eines sportlich besser Platzierten nur einen Reflex darstellt, dem keine Rechtsposition zugrunde liegt.

Die Regelung des § 101 Abs. 2 ArbGG steht nur einer Schiedsvereinbarung zwischen Spieler und Verein, nicht aber einer solchen Vereinbarung zwischen Verband und Spieler entgegen.

Gegen die noch herrschende Meinung ist ein Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes vor staatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig anzusehen. Erforderlich ist, dass ein einstweiliger Rechtsschutz vor dem Schiedsgericht möglich und darüber hinaus auch gleichwertig ist. Rechtsschutzdefizite können hier nicht mehr entstehen, soweit ein gleichwertiger Rechtsschutz vor dem Schiedsgericht gewährleistet ist.

3 Lösungsvorschläge für die Dopingkontrolle

3.1 Dopingkontrolle durch die Sportverbände

Es steht außer Frage, dass die Sportverbände die Hauptverantwortung bei der Kontrolle des Dopings tragen. Das Dopingverbot ist eine zentrale Grundnorm der Sportkultur und damit auch vorrangig ein Anliegen der Sportgemeinschaft. Unabhängig von staatlicher Unterstützung bei der Dopingbekämpfung sollten daher alle Mittel der verbandlichen Sportgerichtsbarkeit genutzt werden.

Die Wirksamkeit der innersportlichen Dopingbekämpfung steht und fällt mit ihrer Vereinheitlichung und Verbindlichkeit angemessener Regeln. Unter beiden Aspekten gibt es positive Ansätze und noch zu beseitigende Schwachstellen, die unsere Analyse aufzeigt und für deren Beseitigung sie Lösungen vorschlägt.

- a) Ein wesentlicher Schritt der *Vereinheitlichung der Dopingbekämpfung* wurde mit dem Musterregelwerk des *Welt-Anti-Doping-Codes* (WADC) seit dem 01.04.2004 erreicht. Diese Richtlinie, die den weltweiten Anspruch auf Umsetzung in das Recht der nationalen Sportverbände und der Staaten erhebt, zielt darauf ab, die Anti-Doping-Regeln weltweit zu harmonisieren und durch klare Vorgaben unter Berücksichtigung von Grundsätzen einer effektiven Sportgerichtsbarkeit wie auch der Athletenrechte durchzusetzen. Der WADC ist ein für Deutschland akzeptables Regelwerk. Trotz einiger Problempunkte werden die Interessen der Dopingbekämpfung und die Athletenrechte in eine praktische Konkordanz gebracht. Die für das deutsche Recht in systematischer Hinsicht ungewöhnliche Regelung der Entlastungsmöglichkeiten vom Dopingvorwurf im Rahmen der Sanktionen stärkt die Position der Athleten durch die Anerkennung des Verschuldensprinzips vor der Verhängung einer Sanktion. Die „Rechtsfolgenlösung“ ist daher aus deutscher Sicht letztlich weder aus der Perspektive des Verschuldensgrundsatzes, noch der Beweisanforderungen zu beanstanden. Einzig die Rechtsfolgen könnten stärker differenziert und am Handlungs- und Erfolgsunwert eines Dopinggeschehens ausgerichtet werden. Dabei ist an Geldstrafe in Kombination mit Sperre auf Bewährung zu denken.
- b) Die *Verbindlichkeit der materiellen Regeln im Verhältnis zwischen Verband und Sportler* ist problematisch, weil die Athleten in der Regel nur Mitglied im Verein, nicht aber im übergeordneten Verband sind. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten lassen sich rechtlich im Sinne einer Bindung auf verschiedenen Wegen lösen:

- Unsicher ist im Rahmen der derzeitigen Rechtssituation die Konstruktion eines *mittelbaren Mitgliedschaftsverhältnisses* des Vereinsathleten im Verband, so dass sich der Sport auf diese Möglichkeit nicht verlassen sollte.
 - Empfehlenswert ist dagegen die *dynamische Verweisung* (d. h. die automatische Geltung geänderter Verbandsregeln auch für das Vereinsmitglied). Sie verstößt nach unserer Analyse weder gegen die Vereinsautonomie, noch das Vereinsrecht. Die Zulässigkeit dieser Form des Dritteinflusses kann im Bereich der Dopingregeln, den Wertungen des Bundesverfassungsgerichts folgend, mit der Begrenzung auf den konkreten Bereich der Dopingregeln begründet werden. Die mit der Auslegung zu erreichende Zulässigkeit dynamischer Verweisung sollte mit Blick auf die globale Bedeutung durch den *Gesetzgeber* in einem neuen Absatz des § 71 BGB abgesichert werden.
 - Die Bindung an Dopingregeln kann zudem auf *vertraglicher Grundlage* hebegeführt werden. Gegenüber der Bindung durch dynamische Verweisungen hat die vertragliche Lösung den Vorteil, dass auch nicht vereinsangehörige Sportler gebunden werden. Zudem entsteht eine genaue Liste der in den Testpool fallenden Athleten.
 - Eine wünschenswerte gesetzliche Bindung der Leistungssportler an den WADC scheidet aus, weil nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts eine staatliche Sanktion nicht privaten Satzungen überlassen werden kann.
- c) Die Effektivität der Dopingkontrolle setzt neben der klaren und verbindlichen Regelung die Schaffung einer ebenso einheitlichen, straffen und in sich geschlossenen *Sportgerichtsbarkeit* voraus. Dieses Ziel muss verschiedene Problemfelder bewältigen: Parallelverfahren vor dem nationalen und internationalen Verband mit möglicherweise divergierenden Entscheidungen und die mögliche Einschaltung staatlicher Gerichte mit langer Verfahrensdauer.

Unter dem Aspekt der Verfahrenskürze und der Vermeidung divergierender Verbandsentscheidungen haben alle Beteiligten Interesse an der abschließenden Kontrolle der Verbandsstrafe durch ein unabhängiges Schiedsgericht – national wie international. Die komplizierte Rechtslage lässt einen *geschlossenen schiedsgerichtlichen Instanzenzug* zu, wenn die Sportverbände die Teilnahme am organisierten Sportbetrieb von einer Unterwerfung unter eine zulässige Schiedsklausel abgängig machen: Der von einer Verbandsentscheidung betroffene Sportler kann zunächst das nationale Schiedsgericht anrufen. Rechtlich zulässig ist auch, dass über die Sanktion nicht vom Verband, sondern auf dessen Antrag vom Schiedsgericht in übertragener Kompetenz entschieden wird. Der nationale Fachverband und der Sportler können danach das internationale Schiedsgericht (CAS) anrufen. Um vorstehende schiedsgerichtliche Verfahren juristischer Unsicherheit im Konfliktfall zu entziehen, ist eine Klarstellung des *Gesetzgebers* erforderlich: In § 101 ArbGG müsste mit Blick auf die Arbeitnehmereigenschaft von Mannschaftssportlern der Ausschluss der Schiedsfähigkeit durch eine Ausnahme für den Bereich Sport erfolgen.

3.2 Dopingkontrolle durch das staatliche Strafrecht

Strafrechtliche Kontrolle des Dopings besteht in Deutschland

- a. gegen den Vertrieb und die Verbreitung verbotener Dopingmittel,
- b. gegen Gesundheitsschädigungen bei den Sportlern durch Fremddoping
- c. und gegen Täuschen im bezahlten Leistungssport über eigene Dopinganwendung gegenüber Sponsoren und Veranstaltern bei entsprechenden Verträgen.

Eine wesentliche *Lücke im Strafrechtsschutz* tut sich danach im zentralen Bereich des Dopinggeschehens durch die Athleten selbst auf, weil die freiverantwortliche und risikobewusste Einnahme von Dopingmitteln nicht strafbar ist. Diese Lücke wiegt umso schwerer, als die jetzt zentrale Dopingbekämpfungsnorm nach §§ 6a, 95 Abs. 1 Nr. 2a Arzneimittelgesetz (AMG) zum einen unvollständig ist und zum anderen in der schon zehnjährigen Erprobungsphase nicht greift. So bezieht sich das Verbot lediglich auf „Arzneimittel“. Was darunter zu verstehen ist, definiert § 2 AMG. Ausgeschlossen sind daher von vornherein bestimmte Dopingmethoden wie das Blut- oder Gendoping. Des Weiteren bleiben der Besitz, die Überlassung und der Erwerb von Arzneimitteln zu Dopingzwecken unberücksichtigt. Schließlich ist vor allem ein Vollzugsdelikt der jetzt schon möglichen strafrechtlichen Kontrolle zu konstatieren. Dadurch können sich korrupte Strukturen entwickeln, die Schwarzmarkt und Gewinnchancen beim Dopingvertrieb zu einem großen Geschäft machen.

Die derzeit vorhandene nur mittelbare Kriminalisierung des Dopings verhindert den Blick auf das zentrale Geschehen im Leistungssport und berücksichtigt nicht, dass die Grundwerte des Sports – Fairness und Chancengleichheit – von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen global angegriffen werden. Daher ist eine Strafbarkeit des Eigendopings der Athleten zu erwägen: Der freie Wettbewerb im kommerziellen Sport dient in hohem Maß der freien Entfaltung des Sportlers wie dem Schutz der sozialen Funktionseinheit Sport in der Gesamtgesellschaft und kann daher den entsprechenden verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG beanspruchen. Die Schutzwürdigkeit wird durch weitere mit dem chancengleichen Wettbewerb im Leistungssport zusammenhängende Aspekte gestützt. So kann nur die strikte Durchsetzung der sportlichen Grundnormen verhindern, dass durch den Anreiz unlauterer Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb die Kultur des Sports quasi von hinten her aufgerollt wird. Schließlich ist für das Funktionieren des leistungssportlichen Gesamtsystems entscheidend, dass Drucksituationen mit Sog- und Spiralwirkung in Richtung des unlauteren Vorteils „unnatürliche Leistungssteigerung“ entgegen gewirkt wird. Nach allen kriminologischen Erkenntnissen wirkt schon die strafrechtliche Einordnung berufsbezogener Verbote auf das Rechtsbewusstsein der Akteure positiv. Daneben ist insbesondere der durch die strafrechtliche Kontrolle entstehende Verfolgungsdruck mit dem Einsatz strafprozessualer Zwangsmittel ein wichtiger und vom

Athleten kalkulierter Kostenfaktor. Schließlich liegen eindeutige Ergebnisse dafür vor, dass die verbandsinterne Kontrolle des Dopingverbots nur im strafrechtlichen Rahmen und nur mit entsprechendem staatlichen Verfolgungsdruck wirksam werden kann. Eine Strafrechtsnorm könnte vom Gesetzgeber im 26. Abschnitt des StGB der „Straftaten gegen den Wettbewerb“ als neuer § 298 a StGB eingefügt werden.

3.3 Die Innovation: Möglichkeiten einer öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Dopingkontrolle in Deutschland

Die zuvor behandelte traditionelle Form der Dopingkontrolle zeigte trotz der konstruktiven Lösungsvorschläge Schwachstellen und Widrigkeiten. Daher unternimmt das Gutachten im letzten Abschnitt die innovative Suche nach einem gänzlich neuen Weg: die Einrichtung einer „Leistungssportlichen Bundesvereinigung“ als Alternative zur privatrechtlichen Organisation der Dopingbekämpfung.

Durch die Errichtung öffentlich-rechtlicher Standesorganisationen (im privatwirtschaftlichen Bereich etwa Anwalts-, Steuerberater- oder Ärztekammern) sucht der Staat regelmäßig die Aufstellung und Durchsetzung von Berufsausübungsregeln zu erreichen. Zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung verfügen berufsständische Kammern in aller Regel über Zwangsbefugnisse gegenüber ihren Mitgliedern sowie über eine eigene Standesgerichtsbarkeit. Die sich auf privatrechtlichem Wege ergebenden Schwierigkeiten der Normgeltung und Normdurchsetzung zur Bekämpfung des Dopings im Leistungssport bilden den Anlass, die Übertragbarkeit des Modells einer standesrechtlichen Organisation bestimmter Berufszweige auf den Bereich des Sports zu untersuchen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die zunehmende Kommerzialisierung des Leistungssports eine strukturelle Vergleichbarkeit der Gruppe der (Berufs-)Leistungssportler mit anderen Berufsträgern zu verzeichnen ist. Der Sport verfügt über ein ähnlich ethisch orientiertes Wertgefüge wie das Gesundheits- oder Rechtswesen.

Als Ergebnis dieses Prüfungsschwerpunkts muss jedoch festgehalten werden, dass die Gründung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Berufsleistungssportler mit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken formeller und materieller Natur behaftet wäre. Ungeachtet dieser Bedenken würde sich ein solcher Weg vor allem aber auch als unzweckmäßig erweisen und die Einbindung des Deutschen Sports in internationale Strukturen erschweren. Statt einer partiellen Überführung des Kampfes gegen Doping in die mittelbare Verwaltungsorganisation sollte daher jedenfalls der bislang eingeschlagene Weg privatrechtlicher Bekämpfung des Dopings, verbunden mit flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen, weiter verfolgt werden.